Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

nianeiſchem Recht, die quer. inoff. test. zuſtand, obgleich ihnen das nomen heredis gelaſſen war [57]), namentlich aber, wenn man berückſichtigt, daß jene Klage vor c. 30. C. d. i. t. auch dann ſtattfand, wenn der Pflichttheilsberechtigte förmlich zum Erben eingeſetzt war, jedoch auf weniger als ſeinen Pflichttheil.

(Schluß im nächſten Hefte.)

57) Vangerow a. a. O. §. 527. Anm. 2. a.

XV.

Ueber Beſitz und Verjährung verbundener Sachen.

Von

Herrn Dr. **Binding**,
Advokaten in Frankfurt.

(Beſchluß des Aufſatzes No. IX. im vorigen Hefte.)

Zuvörderſt nun iſt gewiß kein Unterſchied in Bezug auf die Gewaltſamkeit und Willkürlichkeit der Erklärung zwiſchen der Deutung des nihilominus als nihilomagis und zwiſchen der als nequaquam. Wenn ſodann aus dem: in quo verum est auf die Nothwendigkeit einer Negation in dem früheren Satze geſchloſſen werden will, weil damit in der Regel ein Gegenſatz zum Früheren eingeleitet werde, ſo wird man in unſerer Erklärung dieſen Gegenſatz jedenfalls nicht vermiſſen, trotz der Beſtätigung der aufgeſtellten Regel als ſolcher, ſelbſt aber auch, wenn man dieſe Erklärung nicht gelten laſſen will, doch die Schwäche dieſes Arguments unmöglich außer Acht laſſen können. Die Hauptſache bleibt jedoch hierbei der entſchiedene Widerſpruch der Sintenis'ſchen Anſicht gegen nicht etwa blos die l. 30. cit., ſondern die

ganzen Grundsätze über Besitz und Verjährung, die nach meiner vollen Ueberzeugung dadurch geradezu nur auf den Kopf gestellt werden. Sobald nämlich der Besitz beweglicher Sachen durch Bewirkung bloßer Cohäsion mit einem Gebäude unter allen Umständen aufhören soll, so wird dadurch auf der Stelle die ganze bisherige Basis der Besitzlehre zerstört; nach dieser nämlich gehörte zum Besitze weiter nichts, als körperliche Detention und animus; daß letzterer durch die bloße Verbauung nicht aufhört, ist von selbst klar; daß aber auch erstere, sobald ich nur das erbaute Haus fortbesitze, durchaus nicht aufzuhören braucht, ist eben so klar; denn wer in aller Welt kann mich denn verhindern, so oft ich es will, ganz beliebig über jeden einzelnen Stein meines Hauses zu disponiren? und da dies Niemand kann, wer in aller Welt kann denn behaupten, daß ich nicht auch den einzelnen Stein besitze? Ist aber dem so, wie kann man alsdann, wenn ich mir Steine, Balken ꝛc., wofern an ihnen nur das vitium furtivitatis nicht haftet, zum Erbauen eines Hauses durch Kauf in meinen Besitz verschaffe, noch vor vollendeter Usucapion derselben aber mein Bau fertig wird, und ich ganz ungestört in diesem meinem neuerbauten Hause gelassen werde, mir selber irgend den Besitz der Steine ꝛc. absprechen? Fehlt mir dazu der animus? Gewiß nicht! Die Detention? Gewiß nicht! Was aber brauch' ich mehr als dies zum Besitze?

Nach pag. 94 l. c. findet Sintenis den vernunftrechtlichen Grund der von ihm behaupteten Aufhör des Besitzes in dem völligen Verschwinden des Materials als Theil im Begriffe des Hauses als Ganzen. Er übersieht aber hierbei, daß die von ihm behauptete Allgemeinheit und Schrankenlosigkeit dieser Regel zu geradezu nicht vernünftigen Resultaten führen würde; denn vernünftig bleibt jene Regel nur so lange, als der Besitz der Theile nur zumal mit dem Ganzen und durch das Ganze erworben werden soll; sobald aber an den Theilen vollständiger Besitz vorher schon vor-

handen war, ſo kann deſſen unfreiwilliges Aufgeben durch Verbauen um ſo weniger angenommen werden, als es umgekehrt ſicherlich entſchiedene Abſicht des Erbauers iſt und ſeyn muß, ſeinen Beſitz ſich ſo lange, als nur irgend möglich, zu erhalten. Auch opfert der mit dem Gebäude verbundene Balken in keiner Art ſeine Eigenthümlichkeit dadurch auf, „um in Verbindung mit andern Theilen eine neue zu bilden;“ denn der Balken bleibt vor wie nach, was er war, Balken.

Wenn nun aber hiernach die mit dem Bau verbundene Mobilie keineswegs aufhört, beſeſſen zu werden, ſofern nur das Gebäude ſelber im Beſitze bleibt, die Grundlage der Uſucapion mithin allerdings auch hier vorhanden iſt, ſo frägt es ſich jetzt, ob etwa mindeſtens in Bezug auf letztere ſelber die Behauptungen von Sintenis gerechtfertigt ſind?

Vor Allem iſt hier nun zu bemerken, daß ſelbſt, wenn dies der Fall wäre, daraus doch für den Beſitz an ſich nichts gefolgert, ein vernunftrechtlicher Grund mithin dafür keineswegs gefunden werden dürfte; denn offenbar wäre das Verbot der Uſucapion für dieſen Fall dann lediglich und nur eine Folge des rein poſitiven baupolizeilichen Verbotes der Vindication und Exhibition von Baumaterial durch die 12 Tafeln, indem ja ſonſt die Uſucapion die nothwendige Folge des dazu qualificirten Beſitzes bildet.

Die Zuläſſigkeit der Uſucapion im Fall vorausgegangenen uſucapionsfähigen Beſitzes an den einzelnen Theilen und vorhandenen gleichen Beſitzes am Gebäude ſtimmt aber gleichfalls, wie gezeigtermaßen mit dem römiſchen Rechte, ſo auch trotz des Zwölftafelverbotes ganz mit der Vernunft, d. h. hier dem praktiſchen Bedürfniſſe, überein; denn einestheils forderte die Conſequenz dieſes Verbots den Ausſchluß reſp. die Unterbrechung der Uſucapion nur da, wo der Beſitz des Theiles keinen ſelbſtſtändigen Grund hatte, ſondern an ſich oder mindeſtens in ſeiner Fortdauer nur durch das damit verbundene Ganze begründet hätte werden ſollen; anderntheils verhinderte das bei fremdem Material regelmäßig vorfind-

liche vitium furtivitatis die Usucapion auch ohnehin, während es ganz in der Ordnung war, daß der bonae fidei possessor nicht auch noch gar zur Demolition seines Hauses angehalten wurde.

Hiezu kömmt noch, daß es gewiß nie schwer fallen konnte, von dem bonae fidei possessor des Gebäudes aus durch die Reihe sämmtlicher Autoren zu dem ursprünglichen wissentlichen Verbauer des fremden Materials zu gelangen und sich dadurch die actio de tigno juncto zu verschaffen.

Selbst nach unserem heutigen Rechte liegt zu einer Aenderung ein praktisches Bedürfniß nicht vor; denn ist auch hiernach allerdings der Umfang des vitium *furtivitatis* nicht mehr so groß, als nach römischem Rechte, so hat dafür zum Ersatz der Eigenthümer die Civilinterruption erworben. Daß aber der bonae fidei possessor dem Eigenthümer nicht zu einem Schadensersatze verpflichtet ist, wird gewiß nur gerecht erscheinen, indem er ja sonst trotz seiner bona fides doppelt bezahlen müßte. Rationelle Gründe für den Sintenis'schen Satz der Besitzaufhör an beweglichen mit einem Gebäude verbundenen Sachen liegen also keineswegs vor; und wenn er ihn in seinem §. 5 (p. 86—90) aus den Gesetzen zu beweisen sucht, muß dieser Beweis für entschieden mißlungen erklärt werden. Was nämlich die Gesetzesstellen überall nur von demjenigen aussagen, welcher ein ganzes Gebäude als Ganzes erwirbt, dies mißversteht Sintenis dahin, als ob es allgemein gelte, mithin auch von demjenigen, welcher mit einem bereits besessenen Gebäude nach der Hand gleichfalls bereits besessenes Baumaterial verbindet. Gerade diejenigen gesetzlichen Gründe der l. 23 pr. D. de usurp. et usuc. 41, 3, welche Sintenis für allgemein gültig ansieht, während sie doch nur bei demjenigen, qui *aedes mercatus* est, vorkommen, passen auch da gar nicht, wo der Besitzerwerb nicht an der *universitas* als solcher, sondern auch an den einzelnen Theilen als solchen geschehen ist; denn nur dort gilt das: si singulas res possidere

intelligeretur, ipsas aedes non possideret," indem hier ja eine von der *universitas* ganz unabhängige ſelbſtſtändige possessio vorausging; nur dort würde *una* res *diversis* temporibus uſucapirt, während hier in der That *duae* vel *plures* res diversis temporibus uſucapirt werden, woran ſich durchaus Niemand ſtoßen kann; wie nämlich ſelbſtſtändiger Beſitz an der verbundenen Mobilie vorhanden war und fortdauert, ſo liegen hier auch trotz der Verbindung vermöge des ſcheidenden zur Erhaltung des Beſitzes genügenden *animus* nicht una, ſondern *duae* res vor.

Daß nun aber nicht blos zufällig und blos an dieſer Stelle der Erwerb der universitas als ſolcher erwähnt iſt, geht daraus hervor, daß ganz daſſelbe auch an allen andern Stellen der Fall iſt, worin unſere Regel vorkömmt [31]). Daß auch die letzte der citirten Stellen ſo verſtanden werden muß, kann nach den übrigen Stellen gar nicht zweifelhaft ſeyn, und liegt ſchon von ſelbſt hier im Gegenſatze von universitas und res singula, wird aber ſofort unwiderleglich, wenn man nicht überſieht, daß dieſe Stelle den ganzen Grundſatz geradezu auch auf bewegliche Gegenſtände anwendet; denn bei dieſen gilt doch keineswegs die von Sintenis ſo ſtark urgirte Regel des aedificium:

„quae alienis aedificiis connexa essent, *ea quamdiu juncta manerent, eorundem aedificiorum* esse;

bei ihnen findet mithin keineswegs diejenige Untrennbarkeit ſtatt, welche für Baumaterial galt und eine Beſitzänderung herbeiführen zu müſſen ſcheinen konnte; bei ihnen fehlt es demnach geradezu an jedem Grunde, ſelbſt im Falle der ſpäteren Vereinigung des Theils mit dem Ganzen Mangel an Beſitz und Verjährung auch des Theiles zu unterſtellen.

Was Sintenis aus der in

---

31) l. 7, §. 11 D. de acquir. rer. dom. 41, 1; l. 23, §. 7 D. de rei vind. 6, 1; l. 36 D. de evict. 21, 2; l. 2, §. 21 D. pro emtore 41, 4; l. 30 D. de acquir. possess. 40, 2.

l. 59 D. de rei vind. 6, 1

und auch ſonſt erwähnten **reversio in pristinam causam**, die er mit Unrecht ſchlagend nennt, da ſie begreiflichermaßen bei der einen Erklärung ſo gut als bei der andern anerkannt wird, werden muß und ſehr gut werden kann, für die Allgemeinheit ſeiner Regel folgern zu können glaubt, zerfließt in reines Nichts, weil dieſe Stelle von unſerer Regel nicht ſpricht und ohnehin gerade den Fall vorausſetzt, wo einem bereits beſtehenden Gebäude eine fremde Sache beigefügt wird. Er ſcheint mir hier offenbar zwei wohl zu unterſcheidende Dinge miteinander zu vermengen; wenn nämlich die Geſetze bei zuſammengeſchmolzenen Metallen auf die Möglichkeit der **reversio in pristinum statum** für die Eigenthumsfrage Gewicht legen, ſo iſt dies etwas ganz Anderes, als wenn hier von **reverti in pristinam causam** geſprochen wird. Der Balken bleibt vor wie nach Balken, der ſichtbar und greifbar iſt, wenn ihn auch während der Verbindung polizeiliche Rückſichten für Dritte feſt machen; Zuſammenſchmelzung von Metallen macht aber beide vorerſt geradezu ganz verſchwinden, ſo daß freilich am früheren Metalle weder Beſitz noch Eigenthum nachgedacht werden kann.

Sintenis erklärt ſich in demſelben §. auch gegen die von Savigny mit Recht ſtets behauptete Beſchränkung der neuen Erſitzung der Theile nach bereits vollendeter Uſucapion des Hauſes auf den Fall, daß Haus und Material verſchiedene Eigenthümer beſitzen, während ſie ceſſire, wenn ſie denſelben hätten. Sintenis muß aber dabei ſelbſt eingeſtehen, daß in der That alle Stellen nur verſchiedene Eigenthümer enthalten. Gleichwohl ſoll dieſe Beſchränkung falſch ſeyn und Savigny die Sache unrichtig geſehen haben. Dieſer hat ſich nun zwar über den ihm gemachten Vorwurf der Dunkelheit zur Genüge gerechtfertigt und ſeine Meinung ſehr klar hingeſtellt, gründet ſich jedoch hierbei gleichfalls wieder hauptſächlich nur auf das Verbot der Vindication und Exhibition

durch die 12 Tafeln [32]). Der wahre Grund dieſer Beſtimmung ſcheint mir aber folgender.

Wie richtig es auch iſt, daß ich mit der universitas nicht auch die einzelnen Theile als ſolche erwerbe, ſo kann dieſe Regel doch natürlich nur da zur Anwendung gelangen, wo ſchon von vornherein Theil und Ganzes nicht homogen, ſondern in der That rechtlich verſchieden war; denn nur unter dieſer Vorausſetzung läßt ſich ja doch eine Forterhaltung eben dieſer rechtlichen Verſchiedenheit, was doch der einzige Zweck jener ganzen Regel iſt, ganz allein denken und rechtfertigen; nur, wenn beide, Theil und Ganzes, von vornherein eigentlich nicht zuſammengehören, darf es durch Rechtsmaximen verhindert werden, daß nach und nach ein blos faktiſcher Zuſtand jene rechtliche Nichtzuſammengehörigkeit übertünche und zuletzt vertilge. Wo dagegen gleich von vornherein die rechtliche Qualification des Ganzen und der Theile durch und durch gleich war und mithin — denn darin allein beſteht ja ſolche rechtliche Qualification äußerer körperlicher Dinge — das Eigenthum daran einer und derſelben Perſon zuſtand, da kann jener Zwieſpalt, der die innere Bedingung unſerer ganzen Regel bildet, zwiſchen dem Ganzen und ſeinen Theilen gar niemals zum Ausbruche gelangen. Die Theile bleiben da vielmehr ſtets nach Weiſe der Theile eines organiſchen Ganzen, wo der Theil im geſunden Zuſtande mit dem Ganzen ſtets homogen bleibt, auch innerlich geeinigt, und wenn auch als Reſt der Aeußerlichkeit und mithin Trennbarkeit blos zuſammengeſetzter Sachen noch immer die Möglichkeit jenes Zwieſpaltes zurückbleibt, ſo findet aber doch, ſo lange dieſer, mithin vorerſt Verſchiedenheit der Beſitzer nicht wirklich eintritt, in der That neben der blos äußeren auch die innere Einheit derſelben mit ihrem Ganzen ſtatt. So wenig daher, wenn ein Thier zerlegt wird, es Jemanden einfallen kann, nun erſt noch be-

32) Beſitz Vorrede zur 6. Aufl p. LXVIII—LXXII.

ſondere Verjährung der Theile zu fordern, ganz eben ſo wenig bedürfen die Theile einer zuſammengeſetzten Sache, welche nicht nur äußerlich, blos factiſch, ſondern auch innerlich, mithin rechtlich zuſammengehörten, ſpäter, wenn bereits das Ganze verjährt iſt und nun erſt die Theile getrennt werden, noch irgend einer beſondern Verjährung.

Ganz daſſelbe Reſultat erfolgt auch ſchon aus dem bloßen Begriffe der Verjährung, inſofern dieſe ja lediglich eine Ergänzung rechtlichen Mangels an Eigenthum durch den Zeitablauf iſt. Dieſe Ergänzung nämlich braucht natürlich ſtets nur inſoweit und in dermaßen einzutreten, als ſie wirklich nöthig iſt. In unſerem Falle nun, wo bei dem rechtlich völlig gleichgearteten Ganzen die Verjährung auch nur gegen eine einzige Perſon gerichtet ſeyn kann, indem nur ein und derſelbe Eigenthümer des Ganzen und der Theile vorhanden iſt, haben wir mithin für beide auch eine einzige Verjährung nöthig, denn dieſe einzige Verjährung reicht vollkommen zur Ausſchließung aller Anſprüche an Ganzes und Theil hin, da beide nur einen und denſelben Eigenthümer hatten. Es kann mithin ſo wenig noch eine beſondere Verjährung der Theile nach ihrer Trennung vom bereits verjährten Ganzen erforderlich ſeyn, daß vielmehr umgekehrt viel eher behauptet werden könnte, die Theile, welche kürzere Friſt dazu brauchen, als das Immobile, ſeyen ſchon viel früher, als eben dieſes bereits verjährt worden; welche Behauptung indeſſen darum gleichfalls unrichtig iſt, weil hier die vorhandene vollkommen rechtliche Gleichartigkeit vom Ganzen und den Theilen auch in jeder Beziehung völlige Gleichheit der rechtlichen Behandlung nothwendig macht.

Wenn daher auch die von Savigny für ſeine Beſchränkung angeführten Belegſtellen dieſelbe nicht in aller Breite darlegen, ſo hat doch nur er, und nicht Sintenis, Recht. Alles, was dieſer pag. 88 u. 89 für ſich vorbringt, ſcheint mir in keiner Art vor einer ſtrengeren Prüfung irgend beſtehen zu können.

Ganz nur daſſelbe Urtheil vermag ich über die von ihm für die Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen und Gebäuden p. 95 aufgeſtellten Anſichten zu fällen. Auch hier behält Savigny gegen ihn vollkommen Recht, wenn man auch ſeine Erklärung der l. 30. §. 1. D. de usurp. nicht ganz adoptiren kann, und folglich auch die von ihm für Baumaterial behauptete Ausnahme verwerfen muß, wie dies früher gezeigt worden. Freilich kommt die Lehre von den Pertinenzien bei der Beurtheilung der Verjährung von beweglichen als Baumaterial nicht zu betrachtenden mit einem Gebäude verbundenen Sachen zur Anwendung; wenn aber ſelbſt für Baumaterial die durch den Begriff des Beſitzes erforderte Beſchränkung gilt, daß dies überall nur da gelte, wo kein beſonderer Beſitzerwerb an der beweglichen Sache vorausgegangen, ſo verſteht ſich für andere bewegliche Sachen dieſe Beſchränkung noch um ſo viel mehr.

Den Beweis für ſeine Behauptung der Beſitzaufhörung iſt Sintenis, von ſeinem nequaquam für nihilominus abgeſehen, überall ſchuldig geblieben; man müßte ihn denn in den von ihm pag. 96 angeführten Stellen finden wollen, in welchen aber durchaus kein Wort von Beſitz und Verjährung und auch ſonſt gar nichts ſteht, als was gewiß Niemanden zu beſtreiten einfallen wird, nämlich daß die beſondere Zutheilung des Eigenthums der in einem erkauften Gebäude enthaltenen verſchiedenen Gegenſtände an Käufer oder Verkäufer ſich zu richten habe nach deren beſonderer Natur. Alle dieſe Stellen ſprechen zudem nur von demjenigen Falle, wo das Gebäude durch Kauf als universitas überging und erworben wird, beweiſen mithin jedenfalls auch das Allergeringſte nicht gegen die von mir aufgeſtellten Anſichten. Wenn aber Sintenis für einen eingemauerten Spiegel jedenfalls das Thatſächliche des Beſitzes fehlen läßt, welches nur erſt durch Trennung wiederhergeſtellt werde, ſo vergißt er hierbei, daß dieſes Thatſächliche nur in der phyſiſchen Möglichkeit der

Einwirkung beſteht [33]), dieſe aber hier durchaus ſtattfindet, trotz aller Einmauerung.

Sintenis findet ferner §. 8 p. 97 den von Savigny behaupteten Unterſchied zwiſchen Erwerb und Verluſt des Beſitzes beweglicher mit beweglichen verbundener Sachen unerwieſen und in dieſer Beziehung kann ich ihn nunmehr auf obige Darlegung verweiſen, beſonders auf zwei Stellen [34]). Daß übrigens von der entgegengeſetzten Anſicht die

l. 7 §. 1 D. ad exhib. 10, 4.

nicht abzuhalten braucht, zeigt Sintenis vollkommen klar und es iſt ein unverkennbares Verdienſt von ihm, ein für alle Mal dieſer Stelle ihren Einfluß auf die Beſitzeslehre abgeſchnitten zu haben, wie denn auch Madai [35]) ſeine Erklärung ſich angeeignet hat.

Die von Sintenis gegebene Erklärung des zweiten Theiles der **l. 30 pr. D. de usurp. et usuc.** l. c. p. 100 ff. iſt zwar richtig für den Fall dieſes Geſetzes, wird aber ſofort dadurch ganz falſch, daß ſie über denſelben ausgedehnt und zu einer allgemeinen Regel erhoben werden ſoll. Zur Begründung dieſer ſind p. 102—6 allerlei theils richtige, theils falſche Bemerkungen zuſammengeſtellt, deren einzelne Widerlegung zu weit führen würde, wie denn auch nur zu mancher Wiederholung. Ich bemerke daher nur, daß es die römiſchen Juriſten in keiner Art an Beiſpielen von Erörterung und Anwendung der Regel über Verhältniß der **universitas** zu ihren Theilen auch auf zuſammengeſetzte bewegliche Sachen haben fehlen laſſen. Die Zuſammenſtellung von **navis, armarium** mit **aedificium** kömmt gar nicht ſelten vor, und ganz ſchlagend enthält ſie die ſchon öfter citirte

l. 36 D. de evict. 21, 2,

wo die **tabulae navis** ganz ebenſo wie **caementa aedificii**

---

33) Savigny Beſitz p. 2.

34) l. 30. pr. D. de acquir. poss. 40, 2; l. 36 D. de evict. 21, 2.

35) Civil. Arch. l. c. p. 317.

behandelt werden, und, was das Beſte iſt, gerade in Bezug auf unſere Lehre. Nicht zwar ausdrücklich, allein dennoch unwiderleglich klar, denn wenn die einzelne tabula des erkauften Schiffes für gekauft nicht erklärt, und ſogar der Verkäufer für deren Eviction nicht für verantwortlich erklärt wird, ſo folgt mit aller Nothwendigkeit der Logik, daß ſie auch nicht als ſolche beſeſſen und pro emtore uſucapirt werden konnte. Konnte ſie aber pro emtore nicht uſucapirt werden, ſo konnte ſie's gar nicht, indem ja der usucapio ſonſt der titulus gemangelt hätte. So lange daher Stellen wie dieſe und wie die gleich ſchlagende l. 30 pr. D. de acq. vel amm. poss. 41, 2 nicht wegdisputirt worden ſind, wird man den allgemeinen Reflexionen von Sintenis auch kein Gewicht beilegen können.

Auch hier begegnet uns übrigens wieder bei Sintenis die ganz unzuläſſige Vermengung der Lehre von den Appertinenzien mit der über Beſitz und Verjährung. Dieſe beiden müſſen jedoch unterſchieden werden. In jener wird aus Rückſichten der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit anerkannt fremdes Eigenthum einer Nebenſache dem Beſitzer der Hauptſache geradezu zum Opfer gebracht; in dieſer iſt dies durch das Erforderniß der bona fides immer rein unmöglich gemacht. Man kann daher keineswegs die Regeln jener auf dieſe anwenden.

Der §. 10 (p. 106—9.) ſoll nun endlich die Rechtfertigung der Regel für bewegliche Sachen enthalten, daß im Ganzen auch die Theile beſeſſen werden, mit einziger Ausnahme der Vermiſchung. Die hier vorkommende Unterſcheidung zwiſchen Praxis und Theorie erkennt aber allzuwenig, deren nothwendiges wechſelſeitiges Verhältniß und paßt für das römiſche Recht wahrlich am allerwenigſten, da gerade dieſes die practiſchen Bedürfniſſe ſeiner Theorie rein zu Grunde legt. Ich bemerke nur kurz zu p. 107, daß die körperliche Einwirkung auch bei ſehr vielen mit einem Gebäude verbundenen beweglichen Sachen eben ſo unbenommen bleibt, wie bei bloß

beweglichen zusammengesetzter Art, und daß auch bei letzteren, z. B. dem Schiffe, das Bewußtseyn des Besitzes des einzelnen Dieles im Ganzen gerade eben so wie der des Balkens im Hause verschwindet, endlich, daß weder alle zusammengesetzten beweglichen Sachen die Natur des Siegelringes theilen (z. B. Schiff, Schrank); noch der Mangel eines Theiles mir nothwendig das Bewußtseyn meines Besitzes am Ganzen mehr oder in andrer Art modificirt, als auch bei Gebäuden. Wo dagegen, wie bei Sachen, deren die p. 108 erwähnt, häufiges Auseinandernehmen üblich, ja nöthig erscheint, da findet sich auch beim Besitzerwerb der animus mit gleicher Bestimmtheit auf die Theile wie aufs Ganze selber gerichtet und wird dadurch hinlänglich auch das practische Bedürfniß befriedigt, indem die Verjährung dem zufolge Ganzes und Theile zugleich begreift.

Am Schlusse bemerkt Sintenis, das Verlangen jede einzelne Gattung beweglicher zusammengesetzter Sachen besonders zu berücksichtigen, würde nur zu Absurditäten führen und dem römischen Juristen nicht eingefallen seyn. Dem ist zu entgegnen, daß eine Theorie, die nicht überall die wesentliche Natur der Dinge — und nur diese bewirkt ja den Unterschied der einzelnen Gattungen — berücksichtigt, in der That auch keinen Anspruch auf Werth machen kann und daß Absurditäten umgekehrt nothwendig gerade von ihr veranlaßt werden müssen. Auch glauben wir im Gegentheile genügend dargethan zu haben, daß allerdings die römischen Juristen jene Gattungsunterschiede getreulich beobachtet haben, wie denn auch nichts unpractischer seyn kann, als rücksichtsloses Generalisiren.

Der Inhalt des §. 11 enthält Richtiges und Falsches durcheinander, wie nun näher nachzuweisen nicht mehr nöthig erscheint; die Betrachtungen des §. 12 dagegen sollen noch kurz besprochen werden. Die erste mit Bezug auf l. 6 und 7 D. ad exhib. 10, 4 und l. 1 und 2 D. de tigno juncto 47, 3 vorgebrachte enthält einen offenbaren Trugschluß;

denn, wenn auch gegen den Beſitzer beweglicher zuſammengeſetzter Sachen ſtets die Klage auf Exhibition jedes einzelnen Theiles möglich iſt, ſo braucht er ja doch dieſen nicht als ſolchen beſeſſen zu haben, was ja lediglich von ſeinem animus abhängt. Dieſelbe Bemerkung trifft nicht nur die ſpätere Folgerung aus l. 35 §. 3 D. de rei vind. 6, 1, ſondern nur in umgekehrter Richtung, auch das über die Anſchweißung Geſagte; denn hier iſt umgekehrt der animus recht eigentlich auf den angeſchweißten Theil gerichtet. Gleichwohl wird hier nicht aus dieſem, ſondern aus einem andern Grunde, weil confusio anzunehmen ſey, die Exhibitionsklage verweigert. Es handelt ſich demnach hier vom Eigenthumserwerb malae fidei, nicht von Beſitz und Verjährung, die bona fides verlangen; und obwohl wegen der confusio freilich aus auch uns rein natürlichem Grunde kein beſondrer Beſitz des Theils als ſolchen mehr Statt findet, ſo verſtattet dies doch im Mindeſten nicht den Schluß e contrario, daß bei nicht angeſchweißten Sachen allerdings ein ſolcher Statt fände; denn auch hier bleibt eines Theils ja ſtets noch die Vorfrage, ob denn Beſitz überhaupt, geſchweige denn gar uſucapionsfähiger, begründet erſcheine, was nach der ganz richtigen Bemerkung von Sintenis, ſelber für die actio ad exhibendum, von der allein ſeine Belegeſtellen handeln, durchaus gleichgültig iſt; andern Theils könnte in ſolchen Fällen nach unſrer Behauptung gleichfalls häufig ein abgeſonderter Beſitz auch des Theiles aus dem von uns nachgewieſenen Grunde vorliegen, weil ja der Theil ſelber ſchon vorher in abgeſondertem Beſitze geweſen war.

In l. 35, §. 3 iſt zwar der Beklagte freilich Beſitzer des Ganzen; nur von den früheren Umſtänden aber kann es abhängen, ob er es auch von dem vindicirten Theil als ſolchem iſt, obwohl er dieſen jedenfalls detinirt. In l. 12, §. 2 de acq. rer. dom. 41, 1 muß offenbar umgekehrt gerade jeder Beſitz des Klägers beſtimmt geläugnet werden; er befindet ſich hier, wie ſtets bei der Vindication, nothwendig

auf Seiten des Beklagten. In Betreff aber der l. 3, §. 2 D de A. vel A. P. 41, 2 braucht nur gesagt zu werden, daß freilich Besitz ohne animus und dieser ohne völlige Bestimmtheit undenkbar sind; daß dagegen, wenn der Erwerb, ganz gleichgültig, aus welchem Motive mit gehöriger Bestimmtheit einmal geschehen ist, diese keineswegs in gleicher Weise beständig bewußt bleiben müsse, vielmehr es genügt, wenn nur der animus sich nicht entschieden aus der Sache zurückzieht. Die l. 26, §. 1 D. de A. R. D. 40, 1 endlich bewiese wegen der Gleichstellung des Baumaterials mit allem übrigen offenbar eher für mich, als für Sintenis, wenn nicht überhaupt stets ganz und gar unzulässig wäre, von den Regeln über Eigenthumszusprechung selbst bei mala fides auf usucapionsfähigen Besitz schließen zu wollen, wodurch Sintenis in der That den herrlichen Aufbau Savigny's theilweise wieder zerstören und das alte Chaos herbeiführen würde, was mit allen Kräften zu verhindern sicherlich im Interesse der Theorie wie der Praxis liegt.

Ganz zustimmen muß ich übrigens Sintenis zum Schlusse darin, daß er §. 13 pag. 114 nichts Auffallendes in einer Verjährung findet, welche von einer zusammengesetzten später erst mit einander verbundenen Sache in der Art vorgeht, daß jeder Theil in der für ihn selber erforderlichen Zeit verjährt, gleichgültig, ob dadurch eine Gleichzeitigkeit des Ablaufens Statt findet oder nicht.

Nachdem ich auf diese Weise nunmehr vollständig die Sintenis'schen Ansichten entkräftet zu haben glaube, muß ich jetzt noch kurz ein Bedenken entfernen, welches ganz unnöthiger Weise sich Madai[36]) aus l. 23, §. 7 D. de rei vindic. herauf beschworen hat. Er gründet es darauf, daß

36) Civil. Arch. l. c. p. 318 ff.

„der Aufbau eines Hauſes aus fremden Steinen, in der Regel wenigſtens, deren vorangegangenen Beſitz vorausſetzt.“

Freilich; aber auch uſucapionsfähigen? iſt der Verwender fremden Materials in bona fide geweſen? haftet daran nicht das vitium furtivitatis? Und wenn ihn auch die 12 Tafeln vor der Demolition ſchützen, ſo war er doch der actio de tigno juncto verfallen, und hätte für den Fall der Trennung ganz eben ſo wie der ſpätere bonae fidei possessor Uſucapion der Theile nöthig gehabt, wenn er deren bei ſeiner mala fides an ſich fähig geweſen wäre. Dies Alles hat denn auch Madai bereits ſelber zur Beſeitigung des Bedenkens als Erklärung der Stelle genügend erwiedert.

Und hiermit bleibt mir jetzt nur noch zum Schluſſe der §. 3 der l. 30 D. de usurp. et usuc. zu beſprechen übrig, worin die 3te Claſſe der Sachen von Pomponius behandelt wird, welche zwar zuſammengeſetzte genannt werden können, es aber doch eigentlich nicht ſind, indem trotz der ideellen Einheit ein jeder Theil des Ganzen ganz und gar und bis zu dem Grade für ſich ſelber bleibt, daß nicht einmal ein wirklicher Zuſammenhang Statt findet. Die Beſtimmungen des Pomponius über die Verjährung der einzelnen Theile oder vielmehr Glieder ſolcher Sachen entſprechen nun ganz ſowohl den von uns aufgeſtellten Grundſätzen als der Natur dieſer Sachen. Die Heerde nämlich ꝛc. iſt weiter gar nichts als ein rein willkürlicher Geſammtbegriff, deſſen Umfang keineswegs, wie der einer wirklichen zuſammengeſetzten Sache, durch deren eigne Zweckbeſtimmungen gebildet wird, ſondern ſich rein gleichgültig gegen ſeine Theile verhält, zu ihnen lediglich und allein im Verhältniſſe der Quantität, mithin der reinen Zufälligkeit ſteht. Ich kann eben ſo gut 6 Schaafe eine Heerde nennen als 600, oder 6000. Die nothwendige Folge dieſes Verhältniſſes iſt, daß eben dieſe einzelnen Beſtandtheile als ſolche allein in Betracht kommen kön-

nen, und ſo wenig jemals der Kauf einer Heerde zu Stande kommen kann, ohne daß auf die Zahl der Stücke genau Rückſicht genommen werde, ſo wenig kann hier der animus possidendi als bloß auf die universitas, unter Abſehen von den einzelnen Theilen, gerichtet irgend gedacht werden. Vielmehr leuchtet ſofort ein, daß umgekehrt gerade dieſe und keine rein imaginäre universitas Gegenſtand und Augenmerk jedes darüber abzuſchließenden Geſchäftes und folglich auch jeder Rechtsbeſtimmung darüber bilden müſſen. Mit Recht wird daher Beſitz und Verjährung gerade ſo beurtheilt, als ob überall nur jeder Theil eine ſelbſtſtändige res singula und durchaus kein Theil wäre. Kauf ich demnach eine Heerde, und entläuft mir darnach ein Stück derſelben, ſo kann mich der Kauf der universitas für deſſen Verjährung nichts nützen. Füge ich zu meiner gekauften Heerde ein Stück hinzu, das mir geſchenkt ward, ſo muß ich jene pro emtore und dieſes pro donato uſucapiren. Befindet ſich unter meiner gekauften Heerde ein fremdes Stück, ſo vindicirt der Eigenthümer es ſofort u. ſ. w. Interruption laufender Verjährung durch Verbindung iſt demnach hier ganz unmöglich. Deſſen ungeachtet aber war Streit oder mindeſtens Zweifel hier freilich ausgeſchloſſen, weil es doch nicht möglich war, auch eine ſolche universitas behandeln zu wollen, wie die wirkliche zuſammenhängender Sachen. Es war daher immerhin Bedürfniß für den practiſchen Juriſten vorhanden, ſolchem Irrthum vorzubeugen, und dieſem Bedürfniſſe verdanken wir denn auch die ausdrückliche Aufſtellung der rechten Beſtimmung.

Wir ſehen durch Alles dies, wie ſich auch hier im römiſchen Rechte ſtrenge Conſequenz der Lehre mit den Forderungen des praktiſchen Bedürfniſſes wieder vereinigt zeigt, und ſollte mir gelungen ſeyn, dies überzeugend darzuthun, ſo wäre

damit dem bisherigen Schwanken der Theorie über dieſen Punkt nun wohl ein jedenfalls wünſchenswerthes Ende bereitet.

Nachtrag.

Vorſtehender Aufſatz war bereits an die verehrliche Redaction dieſes Archives zur Aufnahme überſandt, als ich erſt, und zwar durch Gefälligkeit dieſer ſelbſt, auf den über denſelben Gegenſtand handelnden Aufſatz des Herrn Dr. Windſcheid zu Bonn [37]) aufmerkſam gemacht wurde. Die ſich findende Uebereinſtimmung in den Grundanſichten beider Aufſätze, welche mir natürlich höchſt erfreulich war, gewährt eine deſto größere Bürgſchaft der Richtigkeit derſelben. Die ungeänderte Aufnahme des meinigen aber wird ſich im Intereſſe der Wiſſenſchaft dadurch auch jetzt noch rechtfertigen, weil einestheils die Wege, die uns zu faſt demſelben Ziele führten, ausweislich beider Aufſätze ſehr verſchieden waren, und weil anderntheils mein Aufſatz noch manche wichtige Punkte ſonſt berührt.

Uebrigens erfordert es ſchon die gegenſeitge Achtung auf dem Gebiete wiſſenſchaftlicher Forſchungen, daß ich auf jenen ſehr gediegenen Aufſatz hier noch etwas näher eingehe.

Wenn ich das p. 473 l. c. von Windſcheid gezogene Reſultat ſeiner Unterſuchung im Ganzen auch bereitwillig anerkenne, ſo gibt doch gerade es mir Gelegenheit, zugleich noch den Unterſchied meiner Anſicht von der ſeinigen hervorzuheben. Wenn er nämlich daſelbſt unbedingt ſagt:

> „aber der Beſitz des Ganzen gibt nicht den Beſitz der Theile“

ſo ſcheint mir hier die Beſchränkung aus dem von uns bei-

37) in Sell Jahrb. für hiſt. u. dogmat. Bearb. des Röm. R. I, p. 449—473.

den gemeinſchaftlich aufgeſtellten Prinzipe doch unerläßlich zu ſeyn:

„ſofern nicht die einzelnen Theile bei dem Erwerbe wirklich auch als ſolche erworben worden ſind.“

Iſt nämlich dies der Fall, der **animus possidendi** mithin auch rückſichtlich der einzelnen Theile vorhanden geweſen, ſo muß ja nothwendig der Beſitz des Ganzen dann auch den Beſitz der Theile ſelber geben, z. B. bei dem gekauften Siegelringe. Ring und Gemme werden hier auch einzeln beſeſſen [38]); keines von beiden iſt hier nothwendig im Verhältniſſe zum andern Haupt- oder Nebenſache, ſo daß es dagegen verſchwände; vielmehr bildet offenbar der kunſtvoll geſchnittene Edelſtein ſehr häufig ſogar das Werthvollere gegen den Ring ſelber. Ich kann daher nicht zugeben, daß Windſcheid (l. c. p. 471 unten) den Ring ſo geradezu als Hauptſache und den Stein als Nebenſache behandelt, erkenne dagegen hierin nicht etwa blos eine Differenz wegen einer einzelnen Sache, ſondern in der That einer ganzen Claſſe von Sachen; und wenn ſich Windſcheid daſelbſt zwar noch auf das geſetzliche **propria qualitas spectatur** beruft, ſo wird eben dieſe bei Sachen ſolcher Art erſt durch die verſchiedenen Theile ſelber zuſammengenommen erzeugt, wie wiederum der Siegelring beweiſen kann, indem für dieſen die Gemme ſo wichtig als der Stein iſt.

Behalt' ich demnach beim Erwerbe ſolcher Sachen nicht blos das Ganze, ſondern auch ſeine Theile ſelber als ſolche wirklich im Auge, wie ich denn beim Kaufe ſie auch in der auf alle zuſammen genau berechnete Kaufſummen zu bezahlen habe, ſo verſchafft mir dann der Beſitz des Ganzen gleichzeitig auch den der Theile, ſo daß alſo der von Windſcheid p 453 l. c. allgemein ausgeſprochene Satz:

---

38) l. 30 §. 1 D. de usuc. et usurp. 41, 3.

„Wer daher ein zuſammengefügtes Ganze in Beſitz genommen hat, beſitzt die einzelnen Theile deſſelben als einzelne nicht"

nothwendig die oben bereits ausgedrückte Beſchränkung erleiden muß.

Ich glaube, daß Windſcheid dieſe auch gar nicht ausſchließen wollte, ſondern nur eben davon nicht ſprach, denn wenn er l. c. als Grund hinzufügt:

„weil er nicht ſie beſitzen will, ſondern das Ganze",

ſo folgt aus dieſem Grunde dasjenige geradezu, was ich als Beſchränkung hinzufüge, indem ja bei Sachen dieſer Art der Erwerber auch die Theile als ſolche beſitzen und erwerben will. Ja, derſelbe Grund allein, welcher bei vor der Vereinigung beſeſſenen Sachen die Fortdauer des Beſitzes auch nach derſelben anzunehmen zwingt, nöthigt offenbar auch noch den weiteren Schritt zu thun, welcher in jener Beſchränkung geſchieht; denn ſo gut in jenem Falle der animus possidendi rückſichtlich des Theiles und zwar durch Fortdauer vorhanden iſt, ſo gut iſt er in dem von mir angegebenen durch die urſprüngliche Richtung beim Beſitzerwerbe ſelber gleichfalls vorhanden. Warum alſo beide Fälle verſchieden behandeln?

Mit Obigem iſt das hinreichend angegeben, was mir Windſcheid in Betreff der Regel ſelbſt noch zu unbeſtimmt gelaſſen zu haben ſcheint. Ich wende mich daher nunmehr zu dem Einzelnen, worin ich mit ihm nicht übereinſtimmen kann und was zugleich dennoch wichtig genug iſt.

Windſcheid l. c. p. 458 gibt mit Unrecht Sintenis zu, daß wir keine Geſetzesſtellen beſäßen, welche namentlich auch von beweglichen Sachen unſere Regel ausſagten. Ich glaube darüber auf meinen Aufſatz verweiſen zu können. Wenn Windſcheid l. c. not. 5 außerdem als Grund für das in l. 30. pr. D. de A. vel A. P. von Paulus Geſagte: „idem dici debet et de nave et de armario" die l. 26 pr. D. de

A. R. D. (41, 1)[39] anführt, ſo wird er hierin ſchon durch das bloße Wörtchen: *Idem* widerlegt; denn da dieſes gerade die vorausgegangene Regel: qui universas aedes possidet, singulas res. quae in aedificio sunt, non videtur possedisse, (welche Worte Windſcheid p. 451 ſelber ſo gut erklärt) bedeutet und in ſich ſchließt, mithin auch direct auf Mobilien anwendet, ſo kann auch für beide Anwendungen nur der eine und derſelbe Grund dieſer Regel ſelber angenommen werden, folglich auch ſchon darum der Satz der l. 26 D. cit. als Grund hierher nicht gezogen werden; oder aber man müßte eben dieſen Satz auch ſogar auf Immobilien anwenden, folglich auch das Haus ein corpus ligneum etc. nennen wollen, was aber ſofort als unpaſſend anerkannt werden wird.

Daß jedoch überhaupt die wegen Zuerkennung von Eigenthum auf den Grund der Acceſſion und Specification geltenden Regeln keineswegs auf Beſitz und Verjährung, von denen wir hier allein zu reden haben, Anwendung erleiden, glaub' ich ebenfalls genügend gezeigt zu haben. Die l. 26 D. pr. cit. handelt aber augenſcheinlich nur von jenen, nicht von dieſer; ſie enthält eine Art von Specification *(fecisses)*, wie ihr abſichtlicher Gegenſatz zu l. 24 eod.[40] zeigt. Ja, wäre die l. 26 D. cit. der Grund des in l. 30 pr. D. cit. für Mobilien Geſagten, ſo bliebe wieder l. 36 D. de evict. rein unerklärt; denn nicht nur werden ſich auch hier domus und navis ganz gleichgeſtellt, ſondern ausdrücklich auch *caementa* und *tabulae*. Demnach müßte man auch

39) Sed si meis tabulis navem fecisses, tuam navem esse: quia cupressus non maneret, sicuti nec lana vestimento facto, sed cupresseum aut lanum corpus fieret.

40) In omnibus, quae ad eandem speciem reverti possunt, dicendum est, si materia manente species dumtaxat forte mutata est, veluti si meo aere statuam aut argento scyphum fecisses, me eorum dominum manere.

von jenen, die doch ſo vielerlei befaſſen, ſagen: z. B. **lapis non maneret, sed lapideum corpus** u. ſ. w., was offenbar hier unzuläſſig iſt, denn der Stein bleibt Stein, der Balke bleibt **cupressus** u. ſ. w. Der Unterſchied iſt zwiſchen den beiden Fällen offenbar der: in dem einen hat derjenige, dem das Eigenthum des Schiffes zugeſprochen wird, aus lauter fremden Dielen mit eigner Hand ſich ein Schiff gezimmert; im andern wird ein bereits ganz fertiges Schiff gekauft, mithin ein Ganzes, wogegen der einzelne Diel als gänzlich unbedeutend rein verſchwindet.

Rückſichtlich der von Vangerow der Savigny'ſchen Regel beigefügten Modification kann ich dem von Windſcheid p. 461 Geſagten nur beipflichten, muß jedoch bemerken, daß ich dieſe Modification auch deßwegen für überflüſſig halte, weil ja bekanntlich die **res furtiva** niemals verjähren kann.

Wenn dagegen Windſcheid p. 462 — 66 ſo weit geht, das Rad im Falle der **l. 7, §. 1 D. ad exhib.** geradezu als gar nicht beſeſſen (p. 465) auszuſagen, ſo ſteht dieſer Deutung meines Erachtens entſchieden entgegen, daß hier offenbar beide Requiſite des Beſitzes vorhanden ſind, die Detention, wie nicht weiter gezeigt zu werden braucht, und der **animus**, der ja ſogar ganz allein die Zufügung des Rades veranlaßt und folglich ſo ſtark als nur immer möglich auch auf daſſelbe gerichtet iſt. Wo dieſe beiden Erforderniſſe da ſind, muß aber Beſitz angenommen werden, wenn nicht alle Regeln über ihn Noth leiden ſollen. In der That, wie ſehr man auch zugeben kann, daß der Wagenbeſitzer das fragliche Rad nur als Beſtandtheil des Wagens betrachten, d. h. ſeiner als Einzelntheiles ſich nicht gerade viel erinnern wird, ſo feſt ſteht doch auch die unzertrennliche Einheit des Bewußtſeyns (**animus**), die es wiederum nicht zuläßt, daß ſich ihm dieſes fremde Rad mit ſeinem eignen Wagen zu einem rechtlichen Ganzen verſchmelze. Gerade umgekehrt wird alſo der Beſitzer, ſo oft er ſich des Rades

überhaupt erinnert, es als besonderen als ausnahmsweisen, folglich recht eigentlich als rein einzelnen Theil betrachten. Nun ist es aber bekannte Regel über den animus, daß dazu keineswegs ein beständiges Denken an die Sache nöthig ist, sondern nur ein Nichtaufgegebenhaben. Wenn daher auch Ersteres auch hier nicht gefordert werden kann, so findet dagegen Letzteres so lange statt, als der Besitzer des fremden Rades sich noch nicht überhaupt entledigt hat. Eben so lange muß daher allerdings auch Besitz desselben bei ihm angenommen werden; und so wenig ein fremder, mit einem Gebäude verbundener Balken als nicht im Besitze befindlich erscheinen kann, so wenig kann es hier das Rad; ja, sogar noch viel weniger; denn da das Rad hier selbst ein sehr wesentlicher, ganz unentbehrlicher Theil ist, indem ohne es der Wagen nicht läuft, so wird es schon darum dem Bewußtseyn des Besitzers niemals so entschwinden können, wie der verbaute Balken.

Wenn sonach keineswegs mit Windscheid die Stelle so erklärt werden darf, daß Ulpian gar keinen Besitz als vorhanden erklären wolle, so bleibt die ganz einfache Erklärung übrig, welche bereits auch früher gegeben ward: obgleich du dann *civiliter* nicht besitzest. Ich erkenne die Uebersetzung des quamvis, mit dem hypothetischen „selbst wenn" durchaus nicht für nothwendig an, (obgleich ich sie doch auch keineswegs für falsch halte) und weiß nicht, warum man sich bei dem nicht begnügen will und soll, was herauskömmt, wenn „obgleich" übersetzt wird; denn dies gibt einen durchaus richtigen und eben so passend hier hervorgehobenen Sinn. Ulpian will sagen: Derjenige, welcher seinem Wagen ein fremdes Rad eingefügt hat, haftet für dessen Exhibition, obgleich er daran keinen Civilbesitz hat. Nur diesen läugnet er hier, nicht, wie in den vorausgehenden §§., allen. Er mußte ihn aber läugnen, weil ja die Stelle ganz ausdrücklich das Rad als fremdes (meam) bezeichnet, weil ferner

daraus hervorgeht, daß der Wagenbeſitzer um dieſe Qualität deſſelben vollſtändige Wiſſenſchaft hatte (— denn er ſelber hatte daſſelbe ja erſt an ſeinen Wagen eingefügt —) und weil daher eben deßhalb ſchon dieſer im vorliegenden Falle, (ganz gleichgültig, ob er jenes Rad geſtohlen, oder gemiethet, oder eben nur eigenmächtig ergriffen, mit der entſchiedenen Abſicht der Rückgabe ſogar nach gemachtem Gebrauche,) daſſelbe durchaus niemals zu uſucapiren im Stande war.

Da der Juriſt nun einmal von dem Einfüger eines fremden Rades in ſeinen Wagen handelte, und zwar in Bezug auf die Exhibitionsklage, ſo ſcheint mir es das Natürlichſte von der Welt, daß er einestheils bemerkt, derſelbe unterliege dieſer Klage, die ja nur Detention erfordere, und anderntheils hervorhebt, die Eigenſchaft des Rades als eines fremden verhindere die Annahme des Civilbeſitzes. Zur Vollſtändigkeit ſeiner Abhandlung gehörten nicht blos Beiſpiele der Haftung für Exhibition in Fällen reiner Detention (des **naturaliter incumbere possessioni**), ſondern eben ſo gut auch der wirklichen ***naturalis possessio*** im Gegenſatze zur ***civilis***.

Windſcheid pag. 464 beruft ſich hauptſächlich auf das „*tunc*“, als worin ausgedrückt ſey, daß das abgeſprochene **civiliter possidere** erſt „Folge jener Verbindung des Rades mit dem Wagen“ ſey. Dieſe Bemerkung iſt vollkommen richtig, zwingt aber keineswegs zu ſeiner Erklärung; denn das Abſprechen des **civiliter possidere** iſt auch nach gegenwärtiger Erklärung eben ſo ſehr nur eine Folge des: **si rotam vehiculo aptaveris**; nur hat Windſcheid hier das in der Stelle noch enthaltene „*meam*“ überſehen und ausgelaſſen, und doch erklärt gerade dieſes Wörtchen hier Alles; denn ſo wie man es nicht ausläßt, ſo tritt ſofort auch das tunc in ſein volles Licht, indem es eben deutlich und beſtimmt die Qualität des Rades als eines fremden hervorhebt.

„Wenn du mein Rad deinem Wagen einfügeſt, dann beſitzeſt du nicht *civiliter*, sc. quoad *usucapionem*.“ Dieſe Erklärung empfiehlt ſich beſonders auch dadurch, weil ſie allein möglich macht, die Stelle eben ſo allgemein zu verſtehen, wie ſie Ulpian ſelber ausſpricht, mithin uns von allen offenbar künſtlichen Unterſtellungen befreit, wie ſie vielfach verſucht worden ſind. Wir brauchen alſo weder das Rad geradezu als geſtohlen oder gemiethet, noch den Wagen oder das Rad als sine animo domini beſeſſen oder gemiethet ꝛc. anzunehmen, ſondern für alle dieſe Fälle zuſammen genügt die einzige Rückſicht auf das „*meam*“, auf die bewußte Fremdheit des Rades.

Daß ich nach dem Allem nur bei dem Ausſpruche meines Aufſatzes beharren kann, die l. 7, §. 1 D. cit. habe für unſere Lehre vom Beſitze verbundener Sachen gar kein Gewicht, wie dies auch Sintenis und Madai l. c. annehmen, folgt nunmehr von ſelber.

Wenn endlich Windſcheid p. 466—73 gleichfalls beweiſt, daß für die Baumaterialien kein beſonderes Recht gilt, ſo ſtimm' ich zwar auch hier im Reſultate mit ihm ganz überein, muß mir aber dennoch einige Bemerkungen gegen ihn erlauben.

Savigny's Schluß vom Verbote der Trennung des Baumaterials vom Hauſe auf die Unmöglichkeit der Uſucapion iſt doch wohl gegründet; denn wie ſollte ſonſt die Regel gewahrt bleiben: agere non valenti non currit praescriptio? und war nicht, falls man dieſe vielleicht auf die alte usucapio für unanwendbar hielte, die bei derſelben allein zuläſſige Beſitzunterbrechung (usurpatio) durch jenes Verbot hier rein unmöglich gemacht? Jene Behauptung Savigny's ſelber iſt aber noch um ſo mehr gegründet, als das tignum junctum von den Geſetzen [41]) ausdrücklich als „*furtivum*“ bezeichnet

41) l. 1 pr. D. de tigno juncto 47, 3.

wird und die **res furtiva** ſchon als ſolche der **usucapio** nicht fähig war. Auch reicht die Verweiſung des Eigenthümers auf die ihm verſtattete Klage auf das Doppelte keineswegs zur Abwehr des Savigny'ſchen Schluſſes hin; denn dieſe Klage geht ſtets nur gegen den *sciens*, wie der fragliche ganze Pandektenartikel zeigt, ſteht alſo gegen ſpätere Beſitzer gar nicht mehr zu. Darin aber hat Windſcheid offenbar Recht, daß die Uſucapion alsdann nicht mehr gehindert ſeye, wenn der Eigenthümer des Materials mit der **actio dupli** bereits Erſatz von dem wiſſentlichen Verbauer erlangt haben ſollte; nur beweiſt dies wiederum auch nichts gegen jenen Schluß.

Der Satz Windſcheids p. 479: „die vollendete Uſucapion des Ganzen gibt nie Eigenthum an deſſen Theilen" iſt an ſich völlig richtig; doch muß auch hier die von mir im Eingange gemachte Modification hinzugedacht werden:

> „ſofern nicht, der beſonderen Natur der einzelnen Sache nach, bei'm urſprünglichen Erwerbe des Ganzen auch die einzelnen Theile als ſolche vom **animus** miterfaßt worden ſind."

Uebrigens muß ich hier wiederholt, um Mißverſtändniß zu vermeiden, nochmals darauf aufmerkſam machen, daß von einer Anwendung unſerer Regel ſtets nur da die Rede ſeyn darf, wo überhaupt ein zuſammengeſetztes Ganzes vorliegt, deſſen einzelne Theile, rechtlich betrachtet, innerlich ungleichartig ſind, d. h. an ſich verſchiedenen Eigenthümern zuſtehen. Wo ſämmtliche Theile demſelben Eigenthümer gehören, da findet natürlich auch keine Verſchiedenheit in der Behandlung der Theile vom Ganzen ſtatt. Sobald daher ein Haus oder Schiff in Frage ſteht, deſſen Einzelntheile denſelben Eigenthümer wie das Ganze haben, liegt ſtets in der Verjährung des Ganzen ohne Weiteres auch ſchon die der Theile. Dann gilt alſo geradezu die umgekehrte Regel, wie dieſe denn auch ſchon

an ſich das viel Natürlichere ſcheint. Was Savigny [42]) behauptet:

„Iſt nämlich die Uſucapion des Ganzen vollendet, ſo iſt an jedem Theil Eigenthum erworben"

iſt folglich, obwohl es unſerer Regel widerſpricht, keineswegs abſolut unrichtig, ſondern vielmehr in Bezug auf die Fälle ſolcher völligen rechtlichen Gleichartigkeit das allein Richtige; doch eben darum gleich entſchieden für die umgekehrten Fälle durchaus unrichtig. Für dieſe iſt vielmehr offenbar die Regel der Nichtverjährung des Theils durch das Ganze recht eigentlich gemacht, ſo daß im Grunde, wenn es ſich um Anwendung der einen oder andern Regel handelt, ſtets erſt die Vorfrage gemacht werden muß: hatte die Sache früher denſelben Eigenthümer oder nach ihren Theilen verſchiedene? Natürlich kann ſo ſtets nur bei zuſammengeſetzten Sachen gefragt werden, nicht bei einfachen. Auch iſt nur dieſe rechtliche Gleichartigkeit des Ganzen, und nicht die Befugniß zur Vindication des Bodens, wie Savigny [43]) meint, Windſcheid [44]) aber mit Recht beſtreitet, Grund der Verjährung auch des Materials gegen den Bodeneigenthümer, wenn dieſer zugleich Eigenthümer des Materials war.

Windſcheid's Worte pag. 471: „Aber nicht für jeden Theil;" ꝛc. ſind ſo, wie ſie daſtehen, wenigſtens mir dunkel vorgekommen. Aus Allem, was ſonſt von ihm geſagt iſt, glaub' ich ſchließen zu dürfen, daß Windſcheid damit nur ſagen will, was auch ich für richtig halte und bereits oben als Modification hinzugefügt habe: die Uſucapion des Ganzen ſchließt auch die des Theiles alsdann in ſich, wenn dieſer Theil von vornherein durch den animus auch als ſolcher

42) Savigny Beſitz p. 304, 305.
43) Savigny l. c. Vorrede p. LXXI sub 3.
44) l. c. p. 472.

ergriffen war. Meint er aber dies, ſo hört durch die bloße Trennung des uſucapirten Siegelringes das Eigenthum weder an dem Ringe, noch an der Gemme auf, da beide gleich wichtig ſind, oder hört höchſtens an einem derſelben doch nur dann auf, wenn, mit ihm verglichen, das Andere von ſo ganz unverhältnißmäßigem Werthe ſeyn ſollte, daß es ſelber dagegen beim Erwerbe ganz verſchwinden mußte, z. B. wenn ein eiſerner Siegelring einen ſehr werthvollen Stein oder eine ſehr kunſtvoll geſchnittene Gemme enthalten hätte. Ferner iſt dann zu beachten, daß ſelbſt wenn auch der Theil als ſolcher Gegenſtand des Beſitzes von vornherein ſchon geweſen, davon allein doch nicht die Uſucapion abhängen kann; wäre daher der Theil *res furtiva vel vi possessa*, ja wäre er nur bewußtermaßen, ohne gerade dies zu ſeyn, fremdes (z. B. geliehenes, gemiethetes ꝛc.) Eigenthum, ſo könnte von Uſucapion ſolchen Theiles natürlich gar keine Rede ſeyn. Hieraus folgt von ſelbſt, daß in Fällen ſolcher Art auch nichts darauf ankommen kann, ob der betreffende Theil dem Ganzen den Namen gab (**propria qualitus spectatur**). Keinesfalls dürfte daher, wozu man doch faſt verleitet wird, unter dem: „für jeden Theil" auch der kurz vorausgegangene fremde Theil mitverſtanden werden. Endlich darf auch nicht vergeſſen werden, daß die Uſucapion des Ganzen für alle wirklich fremde Theile ſo lange ein ganz gleichgültiges Ereigniß allerdings verbleibt, als Trennung zu bewirken rechtlich unmöglich iſt, welche rechtliche Unmöglichkeit freilich nur bei mit Unbeweglichem verbundenen Sachen eintritt.

In Betreff des fremden Theiles ſind zwei Fälle möglich; entweder findet ſich hier der Beſitzer in **conditio usucapiendi** oder nicht. Letzterer Fall iſt von ſelbſt klar. Im erſteren dagegen kömmt es darauf an, ob blos das Ganze oder auch der Theil als ſolcher beſeſſen wird, indem er dort nicht, hier aber allerdings uſucapirt wird.

Windſcheid zieht mit Unrecht auch noch die l. 26 §. 2 de A. R. D. hierher; denn auch dieſe Stelle gehört zu denjenigen, welche nur vom Eigenthumserwerb und nicht von Beſitz und Verjährung handeln. Eine Beziehung auf letztere findet ſich in der ganzen Stelle durchaus nicht angedeutet; ſie hat daher auch mit der Regel der Uſucapion der Theile durch das Ganze nichts zu ſchaffen und ſagt weiter nichts, als: arbor agro cedit.

Mir erübrigt jetzt nur noch, in Betreff der l. 30, §. 1 D. de usuc. auf das, was Windſcheid p. 457 not. 7 ſagt, kurz zu erwiedern. Ueberſetze man das: „si aedificium possedisset“ mit: „wenn nur“ oder mit: „wenn auch“, beidenfalls enthält es doch offenbar eine Beſchränkung des: „nihilominus eum usucapturum“, und dem Sinne nach ſogar (wie mir wenigſtens ſcheint) dieſelbe; denn beide Ueberſetzungsarten ergeben gleichermaßen die possessio aedificii. Mir ſcheint daher Savigny's Einwurf gegen Unterholzner allerdings gegründet. Weßhalb Pomponius im 2ten Theile der Stelle kein etiam oder aeque beifügen konnte, vielmehr allerdings einen Gegenſatz zu dem erſten Theile der Stelle bezeichnen mußte, glaub' ich in meiner Erklärung gezeigt zu haben.

Schließlich kann ich nicht umhin, nochmals freudig anzuerkennen, welche Förderung die Wiſſenſchaft durch den Windſcheid'ſchen Aufſatz trotz obiger, nur aus Achtung gegen den Verfaſſer hervorgegangener, kleiner Ausſtellungen dagegen ein für alle Male gewonnen hat, und ich wiederhole jetzt mit viel größerer Zuverſicht die bereits geäußerte Meinung, daß jetzt wohl dieſer lange ſtreitig geweſene Punkt als erledigt zu betrachten ſeyn dürfte.